

**Bitte vollständig ausfüllen und umgehend an die Schule zurückgeben**

Die Kreisverwaltung **Neuwied** übernimmt gemäß § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie der Satzung und der Richtlinien des Landkreises Neuwied über die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der

- Gymnasien in den Klassenstufen 11 – 13
- Berufsoberschulen in Vollzeitform
- Höhere Berufsfachschulen 1. und 2. Jahr
- Fachoberschulen an Realschulen plus

die notwendigen Fahrtkosten zur Schule sowie zum Besuch des Praktikums im Rahmen der HBF, **wenn eine bestimmte Einkommensgrenze unterschritten wird** (siehe Beiblatt).

Hierbei werden die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Art bzw. zur zuständigen Schule übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 km oder wenn er besonders gefährlich ist.

Für alle von der Fahrberechtigung begünstigte Schüler/innen ist grundsätzlich ein monatlicher **Eigenanteil** an den Schülerbeförderungskosten in Höhe von 28,00 Euro zu zahlen. Der Eigenanteil ist für höchstens zwei Schüler/innen in einer Familie zu zahlen. Er kann auf Antrag erlassen werden, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet (siehe Einlegeblatt Antrag auf Erlass des Eigenanteils).

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Neuwied. **Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern die Personensorgeberechtigten, sonst die volljährigen Schüler selbst.** Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrtkosten im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch.

# ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis **Neuwied** bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für das Schuljahr **2022/2023**

**Fahrtkostenübernahme ab:** \_\_\_\_ / \_\_\_\_ /20 \_\_\_\_  
(Datum, ab dem die Fahrkarte benötigt wird)

## Sekundarstufe II

**Angaben über den Schüler/ die Schülerin, für den/die Fahrtkostenerstattung beantragt wird**

männlich       weiblich (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnung (anzugeben ist die Meldeadresse)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort, Ortsteil \_\_\_\_\_  
(z.B. Neuwied-Oberbieber)

Personensorgeberechtigte (sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigte Elternteile oder Pflegeperson)

E-Mail : \_\_\_\_\_

Gemeinsamer Haushalt  
mit dem Schüler

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  Ja       Nein

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_  Ja       Nein

Straße, Haus-Nr., Wohnort (falls nicht mit dem/der Schüler/in identisch)

ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II (wegen gemeinsamer Veranlagung der Bedarfsgemeinschaft)

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

Schulstempel

**Bei Umzug:  
Alte Fahrkarte/-n  
beifügen!**

## Angaben über den beabsichtigten Schulbesuch – Schulort –

### Gymnasium

Klassenstufe im Schuljahr 2022/2023

11  12  13

Gewählte erste Fremdsprache:

Englisch  Französisch  Latein

---

### Berufsbildende Schule (BBS)

#### Angaben über den Bildungsgang,

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 1. Jahr (11. Klasse)

Höhere Berufsfachschulen / Berufsoberschulen in Vollzeitform 2. Jahr (12. Klasse)

**Fachrichtung:** \_\_\_\_\_

#### **Praktikum (nur im Rahmen der HBF!)**

Hinsichtlich der Übernahme von Fahrkosten eines erforderlichen Praktikums im Rahmen der HBF ist ein gesonderter Antrag zu stellen, welchen Sie in der Schule oder bei der Kreisverwaltung Neuwied erhalten können.

Bitte beachten Sie dabei, dass dieser Antrag **vor Beginn des Praktikums** zu stellen ist. Rückwirkend können keine Kosten übernommen werden.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf der Rückseite des **Antrages auf Übernahme von Schülerfahrtkosten zum Besuch des Praktikums bei SchülerInnen der HBF**

---

### Fachoberschule an der Realschule Plus

Klassenstufe im Schuljahr 2022/2023

11  12

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Praktikumsbetriebes

***Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule des betreffenden Bildungsgangs ist der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule beizufügen.***

**Benutztes Verkehrsmittel:**  Bus  Bahn

#### Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

Von \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Einstiegshaltestelle) (Ort)

Bis \_\_\_\_\_ über \_\_\_\_\_  
(Ausstiegshaltestelle) (Umstiegshaltestelle)

## Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Die entsprechenden Einkommensgrenzen für den grundsätzlichen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten entnehmen Sie bitte dem **Beiblatt**.

Für wie viele Kinder erhalten Sie zurzeit Kindergeld? \_\_\_\_\_

Das Einkommen des/der maßgeblichen Personensorgeberechtigten (bei minderjährigen Schülern) bzw. das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern (bei volljährigen Schülern) betrug insgesamt mit dem Einkommen des Schülers

im Jahre 2020 \_\_\_\_\_ € oder im Jahre \_\_\_\_\_ €

Das Einkommen muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder beispielsweise durch eine Arbeitgeberbescheinigung erfolgen.

**Einkommensbelege, Arbeitslosengeldbescheide, usw. bitte nur in Kopie einreichen!**

Bei Erfüllung der Voraussetzungen; insbesondere der o.g. Einkommensgrenzen, werden Fahrkosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Hierzu ist grundsätzlich ein Eigenanteil in Höhe von derzeit 28,00 € im Monat zu zahlen (vgl. Beiblatt Seite 2).

Die Einzugsermächtigung beläuft sich auf den Einzug des Eigenanteils der Schülerbeförderungskosten von 5 x 56,00 Euro (monatlich 28,00 Euro jeweils für zwei Monate je Schuljahr) und erlischt automatisch nach Ablauf des Schuljahres, da die Anträge auf Übernahme von Schülerfahrtkosten jährlich neu zu stellen sind, ebenso nach Abgabe der Schülerfahrkarte (z.B. wegen Umzug).

Sollte die Zahlung des Eigenanteiles **nicht** im Lastschriftverfahren gewünscht sein, so ist der Eigenanteil **vor Schuljahresbeginn** in einem Gesamtbetrag, d.h. in Höhe von 280,00 Euro einzuzahlen. Bei Anträgen, die im Laufe eines Schuljahres gestellt werden, berechnet sich der Eigenanteil anteilmäßig. In diesen Fällen erhalten Sie von uns in einem gesonderten Schreiben einen vorgefertigten Einzahlungsbeleg, mit dem Sie den zu zahlenden Eigenanteil an uns überweisen können. Evtl. Überzahlungen bei Abgabe der Fahrkarte, beispielsweise wegen Umzug oder Wechsel der Schule, werden nach Rückgabe der Fahrkarte sofort zurückerstattet.

### **Bitte immer ausfüllen!**

#### **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA-Basislastschrift**

Ich ermächtige die Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70KNR00000716121 den Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Kreisverwaltung Neuwied auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name)

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (BIC)

IBAN: DE \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

Machen Sie hier bitte Angaben über die weiteren Schüler/innen in der Familie, für die ebenfalls Fahrtkosten-erstattung beantragt wurde.

Lfd. Nr.	Name	Name der Schule/Schulort	Klassen-/Jahrgangsstufe im Schuljahr 2022/2023
1			
2			

Die Fahrkartenausgabe erfolgt in der Regel am ersten Schultag in der Schule. Am ersten Schultag können die Schülerinnen und Schüler **ohne** Fahrausweis fahren.

Darlegung der Einkommensverhältnisse des oder der Personensorgeberechtigten(n), der oder die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler lebt/leben:

	Vater	Mutter	ggfs. Partner/in nach § 7 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II
Name, Vorname			
Beruf			
Arbeitgeber			
Gesamtbetrag der Einkünfte bzw. Bruttojahreseinkommen 2020			

Fügen Sie bitte diesem Antrag **einen** der folgenden **Belege** bei:

- Steuerbescheid, Rentenbescheid bzw. Bescheid über die Versorgungsbezüge für das Jahr 2020
- Bescheid über die Höhe des bewilligten Arbeitslosen- bzw. Krankengeldes oder Arbeitslosengeld II

### **Ohne Einkommensbelege / Einzugsermächtigung kann der Antrag nicht bearbeitet werden**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene Schülerfahrkarte zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen oder für den Fall, dass die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten die Fahrtkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs auf Grund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrausweisen notwendigen Daten an das Verkehrsunternehmen weitergegeben werden. Ich bin weiter damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder beim Arbeitgeber überprüft werden können.

#### **Fahrkarten dürfen NICHT laminiert werden**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Personensorgeberechtigten  
oder des volljährigen Schülers  
(Vor- und Zuname)

\_\_\_\_\_  
zusätzliche Unterschrift eines Elternteils  
bei Anträgen volljähriger Schüler  
(Vor- und Zuname)

# BEIBLATT – Übernahme von Schülerfahrkosten

## Erklärung zum Einkommen

**Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien in den Klassenstufen 11 - 13, der Berufsoberschulen, der Höheren Berufsfachschulen und der Fachoberschulen an der Realschule plus werden die notwendigen Fahrtkosten übernommen, wenn die nachfolgend genannte Einkommensgrenze unterschritten wird:**

Für Schüler/innen die nicht volljährig sind,

1. falls sie im Haushalt **beider** unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	26.500,00 €
bei zwei Kindern	30.250,00 €
bei drei Kindern	34.000,00 € usw., oder

2. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind, für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, demnach bei

einem Kind	22.750,00 €
bei zwei Kindern	26.500,00 €
bei drei Kindern	30.250,00 € usw., oder

3. falls sie im Haushalt **eines** unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, der **mit einer Partnerin oder einem Partner** im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitsuchende – zusammenlebt, wenn das Einkommen dieses Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 22.750,00 € zzgl. 3.750,00 € für jedes Kind für das der Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält nicht übersteigt, oder

4. falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 oder 2 nicht übersteigen, oder

5. falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,00 € nicht übersteigt.

Diese Bestimmungen gelten für volljährige Schüler/innen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schüler/innen tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schüler/innen, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Das für die Fahrtkostenübernahme maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten. Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt, und zwar ohne Nachweis mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (z.Zt. 1.000,00 €).

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe werden nicht als Einkommen berücksichtigt.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2020. Auf Antrag kann das Einkommen des Jahres 2021 oder 2022 zugrunde gelegt werden, wenn dieses Einkommen wesentlich niedriger ist als das Einkommen des Jahres 2020.

## Erlass des Eigenanteils

(Es ist das jeweilige Satzungsrecht maßgebend!)

Der Eigenanteil in Höhe von 28 € je Monat wird erlassen, wenn das Familieneinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze unterschreitet. Die Einkommensgrenze ist überschritten:

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die im Haushalt der/einer unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben oder zuletzt gelebt haben, wenn das Einkommen die Grenze 14.000,00 €/18.500 € zzgl. 620,00 € für jedes weitere Kind, für das ein Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, übersteigt. Hierunter fallen auch eine Partnerin oder Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a des Zweiten Sozialgesetzbuches – Grundsicherung für Arbeitssuchende.

1 Personensorgeberechtigter		2 Personensorgeberechtigte	
einem Kind	14.000,00 €	einem Kind	18.500,00 €
bei zwei Kindern	14.620,00 €	bei zwei Kindern	19.120,00 €
bei drei Kindern	15.240,00 € usw.	bei drei Kindern	19.740,00 € usw.

Der Eigenanteil wird stets erlassen, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

**Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.**

## Praktikum

Im Rahmen der Höheren Berufsfachschule werden **auf Antrag** und unter bestimmten Voraussetzungen auch die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum übernommen.

Es werden lediglich die günstigsten Fahrkosten übernommen; also keine Einzelfahrscheine. Der Antrag muss jeweils **vor Beginn des Praktikums** gestellt werden (s. gesonderter Antrag); es gelten die gleichen Einkommensgrenzen und Voraussetzungen wie beim Fahrkartenantrag des jeweiligen Schuljahres. Wenn bereits beim Fahrkartenantrag Einkommensbelege beigefügt wurden, sind keine weiteren Belege erforderlich.

Ab einer Dauer des Praktikums von 4 Wochen (nur bei Vollzeitpraktikum) muss die entsprechende von uns bewilligte Schülermonatskarte zurückgegeben werden, damit wir diese zur Gutschrift beim Verkehrsträger einreichen können. Ohne diese Gutschrift (Abgabe zu spät) erfolgt auch keine Fahrkostenerstattung an den Schüler.

Am Ende des Praktikums müssen die entsprechenden Fahrkartenbelege bei der Kreisverwaltung eingereicht werden.

## Wichtig

Fügen Sie dem Antrag für die Klassen 11 -13 **Einkommensbelege in Kopie** bei. Ohne diese Belege wird der Antrag nicht bearbeitet!

Füllen Sie bitte die **Einzugsermächtigung** immer aus; diese wird lediglich bei einem zu zahlenden Eigenanteil benutzt; andernfalls verfällt diese.

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule unbedingt den **Ablehnungsbescheid** der nächstgelegenen Schule beifügen.

**Umzug**: Bei einem neuen Antrag wegen Umzug, muss zwingend die alte Fahrkarte beigefügt werden. Ohne diese alte Fahrkarte erfolgt **keine** Bearbeitung des neuen Antrages!

Die Fahrkarten dürfen **NICHT** laminiert werden! Hierdurch werden die Fahrkarten ungültig und werden eingezogen.

Bitte beachten Sie die AGB`s des jeweiligen Verkehrsträgers!